

FMA-Wegleitung 2018/13 – Bei der FMA durch die Revisionsgesellschaft/den Wirtschaftsprüfer einzureichende Meldungen und Berichte

Wegleitung über die bei der FMA durch die Revisionsgesellschaft/den Wirtschaftsprüfer einzureichenden Meldungen und Berichte

Referenz:	FMA-WL 2018/13
Adressaten:	Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
Betrifft:	Bei der FMA durch die Revisionsgesellschaft/den Wirtschaftsprüfer einzureichende Meldungen und Berichte
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	14. Dezember 2010
Letzte Änderung:	14. September 2018

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. deren Revisionsgesellschaft/Wirtschaftsprüfer bei der FMA einzureichenden anlassbezogenen Meldungen. Der Wirtschaftsprüfer muss für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach VVG durch die FMA bewilligt sein und die Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung dauerhaft gewährleisten. Für die Meldungen sind im Wesentlichen die Art. 43, 44 und 45 VVG, Art. 14, 15d und 15f der Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO) sowie Art. 40 der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV) heranzuziehen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Jährliche Meldungen der Revisionsgesellschaft/des Wirtschaftsprüfers

- Prüfungsbericht (Art. 44 Abs. 1 und 3 VVG):
 - Stichtag: Ende des Geschäftsjahres
 - Frist: sechs Monate ab Stichtag
- Bericht über inländische Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften (Art. 14 Abs. 2 VVO):
 - Stichtag: Ende des Geschäftsjahres
 - Frist: sechs Monate ab Stichtag

Anlassbezogene Meldungen der Revisionsgesellschaft/des Wirtschaftsprüfers

- Meldung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers (Art. 43 Abs. 3 VVG);
- Meldung von Beanstandungen (Art. 45 Abs. 1 VVG i.V.m. Art. 15f VVO);
- Meldung von Beanstandungen im Zusammenhang mit eng verbundenen oder an der Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen (Art. 45 Abs. 2 VVG i.V.m. Art. 15f VVO);

- Gegebenenfalls Meldung der Niederlegung des Mandats als Wirtschaftsprüfer (Art. 15d Abs. 2 VVO);
- Kontrollbericht gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (Art. 40 SPV);
 - Stichtag: Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres
 - Frist: 30. Juni des Folgejahres

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 14. September 2018 wurde diese Wegleitung in Hinblick auf die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 10. November 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) angepasst und um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Für Rückfragen steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere und Märkte
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

Fax: +423 236 73 74

E-Mail: Vermögensverwaltungsgesellschaft@fma-li.li